Über das Verfahren in der IV

Autor(en): **Ryser, Simon**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **21 (1979)**

Heft 1: **Recht und Macht**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-155288

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rechtslage keinen ausreichenden schutz für behinderte zulässt. Bei der abwägung der interessen der versicherungsträger (erhöhtes risiko mit entsprechender auswirkung auf die prämien) und derjenigen der behinderten (recht auf versicherungsschutz über das minimum hinaus) werden die wirtschaftlichen interessen der versicherer vorgezogen.

Th. Bickel, rechtsdienst für behinderte, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich

---

OHNE RUF UND OHNE GELD, IST ES BÖS UM DICH BESTELLT!

Zu seinem recht kommen, ist sache der ausdauer und des geldes

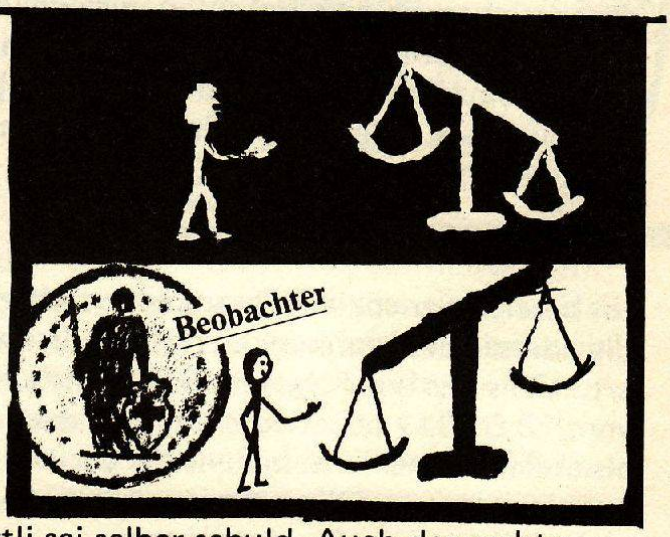

Kurtli, ein neunjähriger knabe, spielte auf dem traktor des nachbarn. Plötzlich fuhr das "spielzeug" los und geriet über eine böschung hinaus. Das kind erlitt schwerste schädelverletzungen, deretwegen es nun behindert ist und einer sonderschulung bedarf. Kurts vater wandte sich an einen anwalt, der ihm mitteilte, die sache sei aussichtslos, die haftpflichtversicherung des bauern übernehme nichts, Kurtli sei selber schuld. Auch der rechtsdienst einer grossen hilfsorganisation gab eine ähnlich negative auskunft. Aus den spenden einer weihnachtsaktion engagierte der Schweizerische Beobachter einen hervorragenden anwalt für haftpflichtfragen. Dieser erreichte, dass über hunderttausend franken bezahlt werden mussten.

Nach dem Beobachter nr. 22, 1978

ÜBER DAS VERFAHREN IN DER IV

Der cerebralgelähmte Hans findet, dass seine, ihm seinerzeit von der IV abgegebene elektrische schreibmaschine durch eine neue ersetzt werden sollte. Wie ist nun vorzugehen?

Hans schreibt ein brieflein an das sekretariat der IV-kommission seines wohnsitzkantons (die adresse entnimmt er dem telefonbuch). Er könnte auch bei der gemeindeausgleichskasse oder bei der für ihn zuständigen AHV-ausgleichskasse (die nummer steht als letzte auf dem AHV-ausweis, die adresse in jedem telefonbuch auf der hintersten seite) ein solches gesuch einreichen. Es mag sein, dass er dann ein gelbes anmeldeformular erhält, womit er gleichzeitig (dies ist ab 1.1.1979 der fall) eine vollmacht unterschreibt und den arzt und die personen, die sich mit ihm befassen, dem sekretariat auskünfte über ihn zu machen.

Diese anmeldung wird im sekretariat der IV-kommission geprüft. Gleichzeitig gräbt man die akten von Hans aus und legt sie dieser anmeldung bei. Die sekretariate der IV-kommission sind meist sehr überlastet, so dass die akten von Hans

noch einige zeit auf dem haufen liegen bleiben. Kommt nun dieser fall an die reihe, so wird geprüft, ob und von wann ein arztzeugnis vorliegt, wann die jetzige schreibmaschine zugesprochen wurde und ob die IV häufig reparaturkosten hat übernehmen müssen.

Da seit 5 jahren kein arztbericht vorliegt, schickt man dem in der anmeldung angegebenen arzt ein formular, worin dieser über die medizinische seite auskunft gibt. Wir müssen nicht vergessen, dass ärzte oft überlastet und deshalb nicht in der lage sind, einen solchen bericht innert kürzester zeit zurückzusenden. Der arzt von Hans stellt nun fest, dass das leiden seines patienten sich nicht wesentlich verändert habe, und Hans nicht in der lage sei, von hand zu schreiben.

Hans hat auf der anmeldung vergessen zu schreiben, welchen typ von schreibmaschine für ihn geeignet sei und ob er eine abdeckplatte nötig habe. Deshalb erhält er nun vom sekretariat der IV-kommission ein entsprechendes schreiben. Er teilt dieser amtsstelle mit, dass er eine abdeckplatte benötige, es sei ihm aber gleich, welche marke einer elektrischen schreibmaschine er zugestellt erhalte.

Nun stellt das sekretariat fest, dass Hans seine bisherige schreibmaschine seit 12 jahren braucht und dreimal erhebliche reparaturkosten geltend gemacht hat. Ein telefon mit dem schreimaschinenmechaniker ergibt, dass Hans tatsächlich eine neue maschine braucht. Die alte könne nicht mehr gut verwendet werden. Ein weiteres telefon, diesmal mit dem nächstgelegenen hilfsmittellager ergibt, dass dort eine vierjährige, elektrische IBM-maschine mit deckplatte zur verfügung steht.

Der präsident der IV-kommission teilt nun der ausgleichskasse, mit der Hans angeschlossen ist, dass der anspruch auf eine elektrische schreibmaschine zwar gegeben sei, aber Hans die im hilfsmitteldepot zur verfügung stehende maschine erhalte, weil eine fabrikneue maschine nicht nötig sei für den privatgebrauch.

Wenige tage später wird Hans dieser entscheid mit einer verfügung der ausgleichskasse mitgeteilt, und er freut sich über diesen entscheid.

Variante II:

Wäre mit verfügung der anspruch auf eine neue schreibmaschine abgewiesen worden, hätte Hans die möglichkeit gehabt, beschwerde einzureichen. Wo man eine solche hinzuschicken hat, steht meist unten auf der verfügung. Es ist nicht in allen kantonen gleich, im kanton Bern beispielsweise an die ausgleichskasse, im kanton Zürich an die AHV-rekurskommission oder im Aargau ans obergericht. Hinten auf der verfügung steht die sogenannte rechtsmittelbelehrung, d.h. es wird in wenigen sätzen ausgeführt, was eine beschwerde enthalten sollte. Die anforderungen sind zwar nicht sehr streng, doch muss jede beschwerde ein begehren enthalten. Dieses muss begründet sein (warum man eine leistung begehrt), und die unterschrift darf nicht fehlen. Die beschwerde muss binnen 30 tagen (gilt in der ganzen Schweiz) abgeschickt sein. Wer sie am letzten tag der frist abschickt, ist gut beraten, wenn er sie eingeschrieben einsendet und dafür einen beleg (20 rp.) von der post anfordert.

Der kantonale entscheid wird dem versicherten jeweils zugestellt. Je nach rekursinstanz (kantonal) erhält er eine 3 - 10 seite umfassende begründung des kantonalen entscheids. Gegen diesen hat er noch die möglichkeit, beim eidg.

versicherungsgericht in Luzern, verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen (binnen 30 tagen, gerichtsferien 7 tage vor und nach ostern, 15. juli – 15. august und 18. dezember – 1. januar, in dieser zeit stehen die fristen still). Auch hier wird ein begehren, eine begründung und die unterschrift verlangt. Diese beschwerdeschrift sollte in dreifacher fertigung vorliegen.

Simon Ryser, Weingartstrasse 33, 3014 Bern

SPAREN, SPAREN! NOCH MEHR SPAREN! DOCH OHNE LUFT KANN MAN NICHT FAHREN!!!

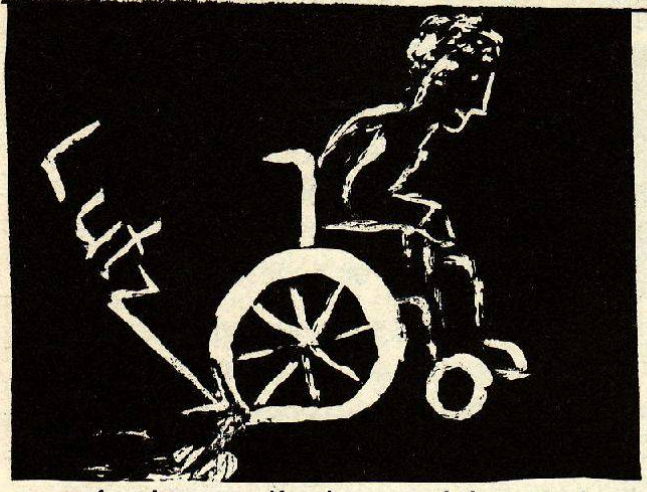

Im "SCHLUSSBERICHT DER ARBEITSGRUPPE ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DER ORGANISATION DER INVALIDENVERSICHERUNG", kurz Lutz-bericht genannt, steht:

Die unabhängigkeit der kommissionsmitglieder ist nicht durchwegs voll gewährleistet.

So liegt etwa der fachbereich "fürsorge" häufig bei angehörigen von organisationen, die den versicherten betreuen oder unterstützen. Die kommission wird zwar durch diese personen über die verhältnisse des versicherten gut informiert. Sie setzen sich jedoch oft zu stark im sinne einer parteivertretung ein, worunter die objektive beurteilung leiden kann."

Oder kurz gesagt SPAREN!

Die aprilnummer wird ganz diesem bericht und seinen möglichen folgen gewidmet sein. (Vgl. erste umschlagseite!)

WIE MAN SICH SELBER INS BILD SETZEN KANN

Alle haben mühe, wenn's um gesetz und recht geht. Der laie braucht information und hilfe, wenn es sich nicht gerade um die allereinfachsten dinge handelt. Das hat man erkannt, und so gibt es viele solche stellen. Einige davon sind von organisationen, z.b. gewerkschaften oder parteien aufgestellt worden und arbeiten gratis.

▲ Unter rechtshilfe steht folgendes im berner **telefonbuch:**
- Dutler Fritz, lic. jur. und psych.
- Landesverband freier schweizer arbeiter, unentgeltliche rechtsauskünfte
- Rechtsauskunftstelle des bernischen anwaltsverbandes
- Frauenzentrale des kanton Bern
- Neiger Armin, wirtschaftsjurist
- Ofra, organisation für die sache der frau
- Rechtsberatungsstelle des mütter- und pflegehilfswerks

▲ In vielen kantonen sind die **gerichte** (gerichtsschreiber, gerichtspräsidenten) verpflichtet, unentgeltlich auskünfte zu erteilen und weiter zu helfen.

▲ Wichtig und sehr einflussreich, wenn es um rechtsfragen geht, ist der **Schweizerische Beobachter.**